

Hinweisblatt für Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Tierhaltung im Außenbereich

Beabsichtigen Sie, einen **offenen** Weideunterstand (größer als 20 m³ - Außenmaß) oder Einzäunungen für Ihre Tiere im Außenbereich zu bauen?

Bitte beachten Sie dann folgende Hinweise:

Bauvorhaben im Außenbereich werden nur unter strengen Voraussetzungen baurechtlich genehmigt. Wenn das Vorhaben keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient, liegen die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung in der Regel nicht vor. Es besteht dann aber die Möglichkeit, Ihr Vorhaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu dulden, wenn es zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft beiträgt (Stichwort Landschaftspflege). Maßgeblich ist der Grad der Beeinträchtigung öffentlicher Belange und ob sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (wie z. B. zum Biotopschutz) verletzt sind. Liegt das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet oder im Gewässerrandstreifen, kann eine Baugenehmigung oder Duldung grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Im Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet sind Genehmigung oder Duldung stets ausgeschlossen.

Ob Ihr Vorhaben genehmigt oder geduldet werden kann, wird im Rahmen eines Bauantrags geprüft, den Sie bitte **über die jeweilige Gemeinde** an das Landratsamt richten (Vordrucke für einen Bauantrag finden Sie auf unserer Homepage im Internet).

Wir bitten Sie im Rahmen Ihres Bauantrags **zusätzlich** um folgende Angaben:

1. Umfassendes Tierhaltungskonzept mit Angaben u. a. zu: Zweck der Tierhaltung (Hobby, Mast, Zucht...) sowie Anzahl, Art und Gewicht der Tiere¹.
2. Vollständiges, detailliertes Beweidungskonzept mit Angaben zur Art der Beweidung (wo und wann sollen die Tiere auf welcher Weide stehen, wie gelangen sie dort hin...).
3. Lageplan und Übersichtslageplan der tatsächlich beweideten Fläche (Nettofläche ohne Gehölzbestände, Waldflächen, etc.) mit Flurstücksnummern, ggf. Flur, Gemarkung, Gemeinde, bisheriger Nutzung und Fläche (in ha)².
4. Konzept zur Gewinnung und Lagerung des Futters mit Angabe des Anteils der Zufütterung.
5. Konzept zur Lagerung und Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger (Festmist, Jauche, Gülle); ggf. Vorlage eines Dungabnahmevertrags³.
6. Abschließende Darstellung der Anlagen für die Tierhaltung (z. B. Unterstand, Futterlager, Strohlager, Festmistlager, Jauche-/Güllegrube, Schlechtwetterauslauf/ Paddock, dauerhafte und zeitweilige Einfriedigungen/Zäune etc.) mit genauer Beschreibung von Standort, Material, Farbgebung und Ausführungsweise (Grundriss, Schnitte, Ansichten, Lagepläne – bei einfacher Ausführung Skizze ausreichend). Zusätzlich eine Darstellung der sonstigen geplanten Anlagen, die ggf. in keinem Zusammenhang zur Tierhaltung stehen (z.B. Lagerfläche für Geräte, Holz, Pferdewagen etc.).
7. Eingrünungskonzept für die baulichen Anlagen⁴.

Wir bitten um Verständnis, dass geschlossene Ställe für die Hobbytierhaltung im Außenbereich nicht genehmigt oder geduldet werden!

Vielen Dank!

Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt -

¹ Diese Angaben benötigen wir, um beurteilen zu können, ob und ggf. wie groß mögliche Trittschäden am Boden sein werden. Dabei gilt grundsätzlich: Pro Hektar Fläche sollen rd. 1000 kg Lebendgewicht nicht überschritten werden.

² Durch die Angaben unter Ziffern 2. und 3. wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehende Fläche für die Tierhaltung auch tatsächlich genutzt wird. Dies dient ebenfalls der Vermeidung von Trittschäden.

³ Durch die Lagerung von Futter und Mist (Ziffern 4. und 5.) entsteht ein erhöhter Flächenbedarf, das Landschaftsbild wird zudem beeinträchtigt. Auch ist zu prüfen, welche Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. nah gelegene Flüsse bestehen.

⁴ Die Angaben unter Ziffern 6. und 7. benötigen wir, um die Auswirkungen des Bauwerks auf die umgebende Landschaft zu prüfen. Dabei soll die Wirkung möglichst gering und der Eingriff möglichst schonend sein.